

# Richtlinien

**Verein**

**„OBERWALLIS HILFT OBERWALLIS“**

**(OhO)**

# „OBERWALLIS HILFT OBERWALLIS“ (OhO)

## RICHTLINIEN

Die Vereinsversammlung gibt sich folgende Richtlinien um ihre Aufgaben gemäss dem Zweckartikel der Statuten zu erfüllen.

### 1. Vorgehen bei einem Schadenereignis

Einberufung der Vereinsversammlung, um die zu treffenden Massnahmen zu beschliessen. Im Vollzug dieser Massnahmen hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) Information der Öffentlichkeit
- b) Koordination aller Tätigkeiten mit andern Institutionen und Hilfswerken
- c) Instruktion der betroffenen Gemeinden über die Schadenserhebung

### 2. Vorgehen bei der Schadensermittlung des Restschadens

- a) Die Gemeinden werden aufgefordert, eine unabhängige Hilfeleistungskommission zu ernennen, mit welcher der Ausschuss von OhO die Schäden bearbeitet.
- b) Die Schadensdossiers sind von der Hilfeleistungskommission der Gemeinde zu erstellen.
- c) Das Schadendossier enthält folgende Unterlagen:
  - Schadenformular
  - Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht
  - Steuerveranlagungsprotokoll
  - Entschädigungsvereinbarung der Versicherung
  - Belege (Rechnungen, Quittungen, Photos, Fahrzeugausweise)

### 3. Kriterien der Schadensermittlung

Als anspruchsberechtigte Restkosten gelten Schäden von Privatpersonen. In Ausnahmefällen können auch gemeinnützige Institutionen berücksichtigt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Leistung. Der Verein entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

Es liegt im Ermessen des Vereins, in besonderen Fällen von den nachstehenden Richtlinien abzuweichen.

Zur Festsetzung des erlittenen Schadens gilt Folgendes:

- a) Bei Totalschaden von Grundgütern und Gebäuden wird der Verkehrswert im Zeitpunkt des Schadenereignisses geschätzt. Berücksichtigt werden dabei Schätzungen vom Registerhalter, der örtlichen Schätzungsbehörde und von Experten. Bei beweglichen Anlagegütern, Maschinen, Fahrzeugen, Werkzeugen usw. gilt der Zeitwert beim Schadenseintritt.

Vorräte, Früchte, Warenvorräte usw. werden nach Marktpreisen berechnet.

- b) Bei Teilschaden werden die Aufräumungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten aufgrund der nachgewiesenen Leistungen voll berechnet.

Wird der Nutzungswert erhöht, d. h. tritt eine Wertsteigerung ein, so ist dies zu berücksichtigen.

Liegen keine genauen Belege vor, so wird anhand von Vergleichswerten entschieden.

Für die Ansätze von Hand- und Maschinenarbeiten bei der Wiederherstellung gelten die Bestimmungen in den Richtlinien der Stiftung fondssuisse vom Januar 2023.

- c) Erbrachte Leistungen vom fondssuisse, der Glückskette und irgendwelchen anderen Spenderbeiträgen werden in Abzug gebracht.

Dies gilt auch für die Versicherungsleistungen während Selbstbehalt und Franchise nicht abgezogen werden, da sie zu den Restkosten gehören.

Bei Gebäuden oder beweglichen Sachen, die üblicherweise versicherbar sind, aber hier nicht versichert waren, wird ein angemessener Abzug gemacht. Dieser Abzug richtet sich nach Höhe des Schadens und nach der finanziellen und sozialen Situation des Gesuchstellers.

- d) Die Einkommens- und Vermögenswerte werden bei den ermittelten Restkosten abgezogen:

### **Einkommensabzug**

Die Beiträge an die ermittelten Restkosten vermindern sich jeweils um die in dieser Tabelle festgesetzten Prozentansätze.

Steuerbares Nettoeinkommen:

ab	70'000.--	10 %	120'000.--	60 %
	80'000.--	20 %	130'000.--	70 %
	90'000.--	30 %	140'000.--	80 %
	100'000.--	40 %	150'000.--	90 %
	110'000.--	50 %	160'000.--	100 %

Wenn der Gesuchsteller für unterstützungspflichtige Kinder (gemäss Steuererklärung) aufzukommen hat, so kann pro Kind Fr. 5000.- vom steuerbaren Nettoeinkommen zusätzlich in Abzug gebracht werden, bevor obige Tabelle zur Anwendung gelangt.

### **Vermögensabzug**

Bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 300'000.- erfolgt kein Abzug. Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 300'000.- bis zu einer Million Franken erfolgt ein Abzug von 5 % des Fr. 300'000.- übersteigenden Betrages. Bei einem steuerbaren Vermögen über eine Million wird kein Beitrag mehr ausbezahlt.

Visp, 19. August 2024

Namens Verein Oberwallis hilft Oberwallis

Der Präsident

*S. Mischler*

Der Vizepräsident

*R. Imoberdorf*